

# Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:			
Verantwortlicher Ausbilder:			
Auszubildender:			
Ausbildungsberuf:	Holzmechanike	r / Holzmecha	nikerin
			g der zu vermittelnden Fertigkeiten und g in der Fassung vom <b>19. Mai 2015</b> nie-
			ruches, des Berufsschulunterrichtes und n Ausbildungszeitraum enthalten.
	nfanges und des Zeitabl son des Auszubildender		n oder schulisch bedingten Gründen oder n.
vorgegebenen Ausbildu		ie in diesem Plan au	zeit von der in der Ausbildungsordnung fgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in elt.
Auszubildender:	Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden:	Unterschrift
	Datum		Firmenstempel/Unterschrift

## Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	7.	u vormittalada Fartigkaitan Kanataiana und Fähigkaitan	Zeitliche Ri Woch	chtwerte in en im	Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	20	u vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Pos
1	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplät- zen	a)	Arbeitsplätze oder Montagestellen einrichten, sichern, unterhalten und räumen; dabei ergonomische und ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen			
	(§ 4 Abs. 2 Nummer 1)	b)	Transportwege auf Eignung u. Sicherheit beurteilen	•		
		c)	Energieversorgung sicherstellen	3		
		,	Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden			닏
		e)	technische Vorgaben und Sicherheitshinweise beachten			
2	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werk-	a)	Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen			
İ	zeugen, Geräten, Ma-	b)	Handwerkzeuge handhaben und instand halten			
	schinen und technischen Einrichtungen	c)	handgeführte Maschinen einrichten, bedienen und warten			
	(§ 4 Abs. 2 Nummer 2)	d)	Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen anwenden	11		
		e)	Hebe- u. Transportgeräte auswählen und einsetzen			
		f)	Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen			
		g)	Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten; Wartungspläne berücksichtigen			
		h)	pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen und bedienen			
		i)	Anwendungsprogramme nutzen, Daten eingeben, programmierbare Maschinen bedienen		12	
		j)	Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern			
3	Durchführen von Mes- sungen, Herstellen und	a)	Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern			
İ	Anwenden von Schablo- nen und Lehren	b)	Messungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren und berücksichtigen	6		
	(§ 4 Abs. 2 Nummer 3)	c)	Maßtoleranzen prüfen, Ergebnisse dokumentieren und berücksichtigen	· ·		
		d)	Schablonen, Lehren und Vorrichtungen anfertigen, einsetzen und instand halten			
4	Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und	a)	Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden			
	sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nummer 4)	b)	Holzfeuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen			
		c)	Holz und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, transportieren und lagern			
		d)	sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterschei- den, auswählen, transportieren und lagern	20		
		e)	Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, auswählen und verwenden			
		f)	Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen			
		g)	Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten			
		h)	Profile herstellen			

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	711	vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	berufsbildes	Zu	vermittelinde Fertigkeiten, Kennthisse, und Fahligkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Position vermittelt
5	Herstellen, Vormontie-	a) H	Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe zurichten			
	ren, Zusammenbauen	b) 7	Teile nach Vorgaben formatieren			
	und Demontieren von Teilen (§ 4 Abs. 2 Nummer 5)	r	Teile unter Einsatz maschineller Bearbeitungstech- niken, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Bohren, Fräsen und Schleifen, herstellen			
		d) T	Teile maschinell endbearbeiten			
		e) 7	Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen	40		$  \sqcup  $
			Verbindungs- und Konstruktionsbeschläge auswäh- len, auf Funktion prüfen und montieren	12		
		٧.	Verbindungsarten und Befestigungsmittel nach Verwendungszweck auswählen, Verbindungen herstelen, insbesondere maschinell			
		h) 7	Teile kennzeichnen und kommissionieren			
			Teile vorbereiten, zusammenbauen, montieren und demontieren			
6	Behandeln von Oberflä- chen	,	Oberflächen hinsichtlich Bearbeitung und Nutzung beurteilen			
	(§ 4 Abs. 2 Nummer 6)	b) 7	Teile vorbereiten und vorbehandeln			
			Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen			
		d) (	Oberflächen vor Beschädigungen schützen			
			Gefährdungen durch Gefahrstoffe, insbesondere durch Stäube und lösemittelhaltige Stoffe, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen			
		f) (	Oberflächenbehandlungstechniken, Beschichtungsverfahren und -mittel auswählen	6		
			Oberflächenbeschichtungsmittel und Hilfsstoffe agern			
			Beschichtungsmittel und Hilfsstoffe für die Verarbeitung vorbereiten			
			Oberflächen manuell durch Streichen, Walzen und Rollen beschichten			
		j) (	Qualität von behandelten Oberflächen beurteilen			
		k) F	Reststoffe lagern und der Entsorgung zuführen			
7	Verpacken, Lagern und Transportieren von Pro- dukten		Verpackungsmaterialien nach Verwendungszweck sowie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte unterscheiden und auswählen			
	(§ 4 Abs. 2 Nummer 7)	i	Produkte für Versand oder Auslieferung vorbereiten, insbesondere unter Beachtung von Richtlinien und Bestimmungen kennzeichnen, verpacken und la- gern		4	
		c) F	Produkte kommissionieren, Ladungen anhand der- Versandunterlagen auf Vollständigkeit prüfen			
		d) 7	Transportmittel festlegen, Maßnahmen zur Ladungssicherheit sowie zum Schutz des Ladungsgutes auf dem Ladungsträger durchführen			

### Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Herstellen von Möbeln und Innenausbauteilen

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	7		ichtwerte in ien im	Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Pos
1	Herstellen von Möbeln oder Innenausbauteilen (§ 4 Abs. 3 Nummer 1)	<ul> <li>a) Konstruktionen unterscheiden und Konstruktionsweisen bei der Herstellung von Produkten berücksichtigen</li> <li>b) konstruktive Holzschutzmaßnahmen durchführen</li> <li>c) Verbundwerkstoffe und Glas unterscheiden, auswählen und verwenden</li> <li>d) Halbzeuge und Zulieferteile prüfen und verarbeiten</li> <li>e) Funktions- und Zierbeschläge auswählen, montieren und justieren</li> <li>f) elektrische Systemkomponenten nach Vorschriften auswählen und einbauen</li> <li>g) Möbel oder Innenausbauteile herstellen, insbe-</li> </ul>		6	
		sondere durch Zusammenfügen von Einzelkom- ponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen		18	
		h) Pass- und Justierarbeiten durchführen i) Möbel oder Innenausbauteile auf- und abbauen		6	
2	Herstellen von Oberflä- chen (§ 4 Abs. 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln</li> <li>b) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe</li> <li>c) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben</li> <li>d) Kanten und Schmalflächen beschichten</li> <li>e) Oberflächenbeschichtungen mit besonderen Effekten herstellen</li> <li>f) Oberflächenfehler und -schäden feststellen und beheben</li> <li>g) Gefährdungen durch Gefahrstoffe, insbesondere durch Stäube und lösemittelhaltige Stoffe, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen</li> <li>h) Lagerung und Transport von Gefahr- und Reststoffen sicherstellen</li> <li>i) Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren und Immissionen ergreifen, Schutzvorschriften beachten</li> </ul>		12	
3	Überwachen und Steuern von Produktionsprozessen (§ 4 Abs. 3 Nummer 3)	<ul> <li>a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften justieren und überwachen</li> <li>b) Produktionsabläufe optimieren und Maßnahmen dokumentieren</li> <li>c) Fehler in Produktionsprozessen erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</li> <li>d) Produktionsdaten erfassen und auswerten</li> <li>e) vorgegebene Programmdaten rechnergesteuerter Maschinen korrigieren und anpassen</li> </ul>		6	

Lfd. Teil des Ausbildungs- Nr. berufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenn		Zeitliche R Woch	Position ermittelt		
	Zu vermitteinde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fanigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Posi	
4	Prüfen von Produkten (§ 4 Abs. 3 Nummer 4)	<ul> <li>a) Produkte und bewegliche Teile auf Funktion prüfen</li> <li>b) Oberflächen, insbesondere von Produkten und Teilen, sichtprüfen und beurteilen</li> <li>c) Funktionsmängel feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Behebung ergreifen</li> </ul>		4	

### Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	7		ichtwerte in ien im	Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Pos
1	Herstellen von Bauele- menten, Holzpackmitteln oder Rahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	<ul> <li>a) Konstruktionen unterscheiden und Konstruktionsweisen bei der Herstellung von Produkten berücksichtigen</li> <li>b) Beschläge für Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen auswählen und einbauen</li> <li>c) Zubehör- und Zulieferteile prüfen und einbauen</li> <li>d) Hilfsstoffe, insbesondere Dichtmittel, auswählen und verwenden</li> </ul>		11	
		<ul> <li>e) Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen nach Vorschriften und Kundenauftrag herstellen, ins- besondere durch Zusammenfügen von Einzel- komponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen</li> <li>f) Produkte endbearbeiten</li> </ul>		18	
		g) Produkte nach Vorgaben zusammenstellen		7	
2	Ausführen von Holz- schutzarbeiten oder Herstellen von Oberflä- chen (§ 4 Abs. 4 Nummer 2)	<ul> <li>a) Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte sowie des Verwen- dungszweckes unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Gesundheits- und des Umweltschutzes durchführen</li> </ul>			
		oder  c) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln  d) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien		5	
		<ul> <li>und Schichtstoffe</li> <li>e) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben</li> <li>f) Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren und Immissionen ergreifen, Schutzvorschriften beachten</li> </ul>			
3	Überwachen und Steu- ern von Produktionspro- zessen	Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Si- cherheitsvorschriften justieren und überwachen			
	(§ 4 Abs. 4 Nummer 3)	<ul> <li>b) Produktionsabläufe optimieren und Maßnahmen dokumentieren</li> <li>c) Fehler in Produktionsprozessen erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</li> <li>d) Produktionsdaten erfassen und auswerten</li> <li>e) vorgegebene Programmdaten rechnergesteuerter</li> </ul>		6	
		Maschinen korrigieren und anpassen			

Lfd.	/II vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fahigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position ermittelt	
Nr. berufsbildes		1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Pos	
4	Prüfen von Produkten (§ 4 Abs. 4 Nummer 4)	<ul> <li>a) Prüfkriterien für Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen unterscheiden und anwenden</li> <li>b) Funktionsprüfungen durchführen, Mängel feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Behebung ergreifen</li> </ul>		5	

### Abschnitt D: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Montieren von Innenausbauten und Bauelementen

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermitteinde Fertigkeiten, Kenntinisse, und Famigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Pos
1	Schützen von Bestand- teilen und Einbauten	a) Bestand im Zugangs- und Montagebereich beurteilen und dokumentieren			
	(§ 4 Abs. 5 Nummer 1)	<ul> <li>b) Maßnahmen des Bestandsschutzes auswählen, Materialien und Systeme des Bestandsschutzes anwenden</li> </ul>		4	
		c) Materialien und Systeme des Bestandsschutzes zurückbauen und Entsorgung veranlassen			
2	Planen und Vorbereiten der Montage (§ 4 Abs. 5 Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau- und Einbausituation nach Arbeitsunterla- gen, insbesondere Maße, Leitungswege, An- schlüsse sowie bauliche, örtliche und sicherheits- technische Gegebenheiten, prüfen</li> </ul>			
		<ul> <li>b) bauliche Vorleistungen und Einbaubedingungen vor Ort erfassen und beurteilen</li> </ul>			
		<ul> <li>c) Abstimmungen mit anderen Gewerken und wei- teren Beteiligten unter Berücksichtigung der eige- nen Verantwortlichkeiten treffen</li> </ul>			
		d) Untergründe auf Beschaffenheit prüfen und beurteilen		_	
		e) Befestigungssysteme unterscheiden, Befestigungspunkte und -systeme unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, der Herstellerangaben sowie bauaufsichtlicher und betrieblicher Vorgaben festlegen		9	
		f) Befestigungsmittel nach Einsatzzweck auswählen			
		<ul> <li>g) Generalpläne, Übersichtspläne, Bauzeichnungen und Installationspläne anwenden; Maße aus Zeichnungen und Plänen auf den Ein- und Auf- bauort übertragen</li> </ul>			
		h) Kunden beraten und Termine abstimmen			
3	Einrichten, Sichern und Räumen von Montage- stellen (§ 4 Abs. 5 Nummer 3)	<ul> <li>a) örtliche Gegebenheiten für den Arbeitsbeginn prüfen, insbesondere Transport- und Verkehrs- wege auswählen und beurteilen; Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung von örtlichen Gege- benheiten ergreifen</li> </ul>			
		b) Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Be- und Ent- ladung vornehmen			
		<ul> <li>c) Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Ver- wendbarkeit und Betriebssicherheit prüfen, Arbeits- gerüste auf- und abbauen</li> </ul>			
		<ul> <li>d) Montagestellen sichern sowie Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädi- gungen und Diebstahl schützen</li> </ul>		5	
		gungen und Diebstahl schützen			

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	7. vermittelade Fertigleiten Konstriese und Fähigleiten	Woch	ichtwerte in nen im	Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiter	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Pos
		e) Erzeugnisse anhand des Montageauftrages auf Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, Er- gebnisse dokumentieren, Erzeugnisse vertragen			
		f) Abfall- und Reststoffe trennen und lagern, Maß- nahmen zur Entsorgung veranlassen			
4	Montieren und Demontieren von Innenausbauten oder Bauelementen	<ul> <li>Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontagearbeiten berück- sichtigen</li> </ul>			
	(§ 4 Abs. 5 Nummer 4)	b) Anschlüsse zu vorhandenen Bauteilen, Bauwer- ken oder Einbauten herstellen			
		c) Innenausbauteile zu Innenausbauten zusammen- fügen, insbesondere durch Schrauben, Kleben und Nieten			
		d) Innenausbauten, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren			
		e) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenaus- bauten und Bauelemente festlegen und durchfüh- ren			
		f) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern		14	
		g) Reklamationen entgegennehmen und Maßnah- men zur Behebung ergreifen			
		oder			
		h) Bauelemente, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren			
		<ul> <li>Dämm- und Dichtstoffe auswählen und einbauen, Fugen ausbilden</li> </ul>			
		<ul> <li>j) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenaus- bauten und Bauelemente festlegen und durchfüh- ren</li> </ul>			
		<ul> <li>k) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern</li> </ul>			
		Reklamationen entgegennehmen und Maßnah- men zur Behebung ergreifen			
5	Installieren und Inbe- triebnehmen von elektri- schen Geräten und Ein-	Regeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten anwenden, Unfallverhütungsvorschriften beachten			
	richtungen (§ 4 Abs. 5 Nummer 5)	b) elektrische Einrichtungen und Geräte nach Her- stellerangaben einbauen			
	(3 17 1551 5 11411111151 5)	c) elektrische Anschlüsse auf mechanische Be- schädigung sichtprüfen			
		<ul> <li>d) mechanische und elektrotechnische Funktions- prüfungen durchführen, Ergebnisse prüfen und dokumentieren</li> </ul>			
		e) elektrische Anschlüsse an vorhandene Einspeise- punkte herstellen; elektrische Schutzmaßnahmen kontrollieren; Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom beachten und anwenden		12	
		f) elektrische Einrichtungen und Geräte in Betrieb nehmen			
		g) Maßnahmen zur Behebung von Mängeln veran- lassen			
		h) elektrische Einbauten, Geräte und Systeme de- montieren			

Lfd.	Lfd. Teil des Ausbildungs- Nr. berufsbildes	sil des Aushildungs-		Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
Nr.			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Position vermittelt	
6	Durchführen von An- schlussarbeiten an Was- ser und Abwasserleitun-	a) Lüftungsrohre und -kanäle aus unterschiedlichen Werkstoffen einbauen und mit vorhandenen An- schlüssen verbinden				
	gen sowie an Lüftungs- zu- und -abführungen (§ 4 Abs. 5 Nummer 6)	b) Anschlüsse an Wasser- und Abwasserleitungen herstellen und Wasserarmaturen sowie Einzelob- jekte nach Herstellerangaben einbauen		8		
		c) Funktionsprüfungen durchführen, Dichtigkeit sichtprüfen, Mängel beheben; Sicherheitsregeln beachten				
		d) Einzelobjekte und Wasserarmaturen ausbauen				

## Abschnitt E: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Toil dog Aughildungs		Zeitliche Ri Woch	ion ttelt	
Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Position vermittelt
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 6 Nummer 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> </ul>			
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetrie-	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern			
	bes (§ 4 Abs. 6 Nummer 2)	<ul> <li>b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> </ul>			
		<ul> <li>Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und sei- ner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> </ul>			
		<ul> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungs- oder personalvertretungsrecht- lichen Organe des Ausbildungsbetriebes be- schreiben</li> </ul>	ges	end der amten	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Ar- beit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen		bildung rmitteln.	
	(§ 4 Abs. 6 Nummer 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			
		<ul> <li>verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> </ul>			
		<ul> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen</li> </ul>			

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	Zu verreittelede Festieleiten Kenstniere und Fähinleiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Pos
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 6 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitra- gen, insbesondere			
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären			
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
5	Umgang mit Informa- tions- und Kommunika-	a) Datensysteme nutzen, Vorschriften des Daten- schutzes beachten, Daten pflegen und sichern			
	tionssystemen	b) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden			
	(§ 4 Abs. 6 Nummer 5)	c) Informationen beschaffen, auswerten und doku- mentieren			
		d) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten	5		
		e) branchenspezifische Software anwenden			
		f) Informations- und Kommunikationssysteme unter Einbeziehung vernetzter Systeme nutzen			
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,	a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Um- setzbarkeit prüfen			
	Arbeiten im Team (§ 4 Abs. 6 Nummer 6)	<ul> <li>b) Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Vorgesetzten situationsgerecht führen, Sach- verhalte darstellen</li> </ul>	6		
		c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittel festlegen			
		d) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung terminli- cher, ergonomischer, ökologischer, wirtschaftli- cher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen			
		e) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maß- nahmen zur Behebung ergreifen			
		f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen		5	
		g) Aufgaben im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten			
		h) technische Veränderungen feststellen, Umsetz- barkeit prüfen			
7	Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen	a) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen und Handbücher			
	(§ 4 Abs. 6 Nummer 7)	b) Skizzen, Pläne und Zeichnungen anfertigen und unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anwenden	4		
		c) Material- und Stücklisten erstellen, Material bereitstellen			
		d) Aufrisse anfertigen und Maße übertragen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Pos
8	Kundenorientierung (§ 4 Abs. 6 Nummer 8)	<ul> <li>a) Arbeiten kundenorientiert durchführen, Einhaltung von Kundenanforderungen kontrollieren</li> <li>b) Gespräche, insbesondere mit Kunden oder Geschäftspartnern, führen und dabei kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln berücksichtigen</li> </ul>	2		
9	Durchführen von qualitätssichernden Maß- nahmen (§ 4 Abs. 6 Nummer 9)	<ul> <li>a) Aufgaben und Ziele des Qualitätsmanagements anhand betrieblicher Beispiele unterscheiden und zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeits- bereich beitragen</li> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden</li> <li>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Ar- beitsauftrages durchführen, auswerten und Er- gebnisse dokumentieren</li> </ul>	3		
		<ul> <li>d) Qualitätsabweichungen und deren Ursachen feststellen, dokumentieren und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</li> <li>e) Zeitaufwand und Materialverbrauch kontrollieren und dokumentieren</li> <li>f) Qualität von vorbehandelten Teilen und Produkten prüfen und sichern</li> <li>g) Zulieferteile prüfen, Bestände kontrollieren und Maßnahmen zur Korrektur ergreifen</li> <li>h) Abnahme- oder Übergabeprotokolle erstellen</li> </ul>		5	

#### Zusatzqualifikation CAD- und CNC-Technik Holz

#### Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil der Zusatz- qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Position vermittelt
1	Erstellen und Anwenden von CAD-Zeichnungen für Möbel, Innenausbau- ten, Bauelemente, Holz- packmittel und Rahmen	<ul> <li>a) CAD-Technik, Programme und Anwendungsgebiete unterscheiden</li> <li>b) 3-D-Konstruktionen unter Berücksichtigung von gestalterischen und fertigungstechnischen Vorgaben erstellen</li> <li>c) 2-D-Schnitte aus 3-D-Zeichnungen generieren</li> <li>d) CAD-Visualisierungen generieren, insbesondere zur Gestaltung</li> <li>e) CAD-Animationen erstellen, insbesondere zur Konstruktionskontrolle beweglicher Elemente</li> <li>f) Materiallisten und Zuschnittpläne aus CAD-Zeichnungen generieren</li> <li>g) Zeichnungsdaten in maschinenlesbare Daten umwandeln</li> <li>h) Daten pflegen und sichern; Datenschutzbestimmungen berücksichtigen</li> </ul>	4	
2	Erstellen von CNC- Programmen	<ul> <li>a) CNC-Maschinen unterscheiden, insbesondere nach Bauformen, Bearbeitungsaggregaten und -möglichkeiten</li> <li>b) Anwendung der CNC-Technologie unter fertigungstechnischen Vorgaben zuordnen</li> <li>c) Koordinatensysteme und Maschinenachsen sowie Bezugspunkte bei der Programmerstellung berücksichtigen</li> <li>d) Bearbeitungsstrategien festlegen</li> <li>e) Programme zur Herstellung von Teilen unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben und Materialeigenschaften erstellen</li> <li>f) Programme mit Variablen erstellen sowie Hauptund Unterprogramme organisieren</li> <li>g) Programmdaten pflegen und sichern; betriebliche Datenschutzbestimmungen berücksichtigen</li> </ul>	4	
3	Arbeiten mit CNC- Maschinen	<ul> <li>a) Maschinen unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften einrichten; Programmvorgaben berücksichtigen</li> <li>b) Positionierhilfen und Spannsysteme einsetzen</li> <li>c) Programme in die Steuerung einlesen, Werkzeugkorrekturen vornehmen, Programme abfahren</li> <li>d) Programmabläufe überwachen und optimieren</li> <li>e) Werkzeugdatenbank verwalten</li> <li>f) Ursachen von Fehlern und Störungen feststellen; Maßnahmen zur Behebung ergreifen</li> <li>g) Maschinen reinigen und warten</li> </ul>	2	